

Stadt Wolfsburg  
GB Bürgerdienste  
Umweltabteilung/Naturschutzbehörde  
Frau Annemarie Gawlik  
38440 Wolfsburg

per E-Mail an:  
Annemarie.Gawlik@stadt.wolfsburg.de

Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland e.V.  
Friends of the Earth  
Germany

Kreisgruppe Wolfsburg  
nzwob@wolfsburg.de  
Fon 05361-23529

Datum: 08.07.2019

Verordnung über die Festsetzung des NSG „**Barnbruchwiesen und Ilkerbruch**“  
auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg:  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

– **Stellungnahme BUND Wolfsburg**

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Naturschutzverordnung werden im Vergleich zur bisher geltenden Verordnung erhebliche Anforderungen an den Naturschutz gestellt. Das zur Unterschutzstellung anstehende Gebiet umfasst Teile des FFH-Gebietes DE3021-331 „Aller mit Barnbruch, untere Leine, untere Oker“ und des Vogelschutzgebietes „Barnbruch“ DE3530-401.

Der BUND leitet daher seine inhaltlichen Anforderungen zur Neufassung der Schutzgebietsverordnung aus der Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie 92/43/EWG ab und stützt sich dabei auf Artikel 2 (2) der FFH-Richtlinie:

*„Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen...“*

Aus Sicht des BUND genügt die Verordnung in vielen Punkten nicht dem oben formulierten Anspruch der FFH-Richtlinie. Vor allem durch Freistellungen zur Jagd sind erhebliche Beeinträchtigungen und Störungen für die unter § 2 (5) (es fehlt §2 (6)) genannten wertbestimmenden Arten zu erwarten. Außerdem lässt der Entwurf der Verordnung unter §7 die Benennung von Maßnahmen vermissen, mit denen ein günstiger Erhaltungszustand für die genannten Lebensraumtypen erhalten oder wieder hergestellt bzw. ein günstiger Erhaltungszustand für die Lebensräume der genannten Arten erhalten werden kann.

## **Wir stellen daher nachfolgend genannte Anforderungen an die Neufassung**

Zu §4 (2) Um vorzubeugen, dass Grundstückseigentümer die Flächen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren, sollte die Freistellung näher eingegrenzt werden. Abs. (2) „Freigestellt ist das Betreten und Befahren des Gebietes“ ist zu ändern in (2) „Freigestellt ist das Betreten und Befahren des Gebietes auf den für den Verkehr vorgesehenen Straßen und Wegen“

Zu §4 (4) Es fehlt eine eindeutige Abgrenzung zwischen den Begriffen „Unterhaltung“ und „Instandsetzung“, „Neu- und Ausbau“.

z.B.: Unterhaltung ist das Ausbessern von Schlaglöchern.

Eine Instandsetzung liegt dann vor, wenn sich der Zustand des Weges nach Durchführung der Maßnahme in irgendeiner Hinsicht von seinem ursprünglichen Zustand im Herstellungszeitpunkt unterscheidet und damit ein positiver Einfluss auf die Benutzbarkeit einhergeht. Eine Instandsetzung ist daher durch eine flächige (auch abschnittsweise) und nachhaltige Verbesserung des Wegezustandes gekennzeichnet. Instandsetzung, Neu- und Ausbau liegen auch dann vor, wenn eine Unterhaltung über einen so langen Zeitraum unterblieb, dass ein Weg seinen ursprünglichen Charakter verloren hatte und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes hinsichtlich Art und Umfang den Charakter einer Neuanlage erlangt.

Ergänzung zu §4 (4): ... Instandsetzung, Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde **nach Vorlage einer Vorhabensbeschreibung**.

Zu §4 (5) Die Pflege der Wegeränder muss durch ein konkretes Maß begrenzt sein, z.B. von höchstens 50 cm. Das Mulchen muss im gesamten NSG wegen der Gefahr der Vernichtung geschützter Amphibien, aber auch Insekten (z.B. Schmetterlinge, Libellenarten) ausgeschlossen werden.

Zu §4 (6) Der Rückschnitt des Gehölzwuchses entlang der Wege wird oftmals viel zu massiv betrieben. So lassen Rückschnitte außerhalb des Waldes in den Folgejahren nicht mehr genügend Deckung für Nistmöglichkeiten zu. Der Rückschnitt darf nicht in beliebiger Weite erfolgen. Die „Erhaltung des Lichtraumprofils“ ist ein beliebig auslegbares Maß und muss durch einen exakten Wert ersetzt werden. Stattdessen sollte im Pflege- und Entwicklungsplan nur das Mähen mit Balkenmäher vorgeschrieben werden. Der Wert „200 m“ ist zu ändern in „100 m“ (nicht mehr als 50% des Weges)

Zu §4 (7) a. Die Gewässer sind oftmals von Schilfsäumen geprägt. Der Zeitraum der Unterhaltung (Mähen, keinesfalls Mulchen) darf nur vom 1. Oktober bis Ende Februar freigestellt werden, „abschnittsweise (max. 50 m) oder einseitig (max. 100 m) und ohne den Einsatz von Grabenfräsen und maximal 50 % der Grabenlänge“

## **zu §4 (9) Freistellung der Jagd**

Die Jagd muss im Naturschutzgebiet auf die besonderen Schutzzwecke der unter §2 genannten Arten und Lebensraumtypen abgestimmt sein. Grundsätzlich ist die Jagd in Vogelschutzgebieten in Hinblick auf den Schutzbedarf der für das Gebiet aufgelisteten Vogelarten als erheblicher Störfaktor zu werten. Die Ziele der Schutzzwecke sind nicht erreichbar sowie die Erhaltung und Entwicklung der Arten bei uneingeschränkter Jagd gemäß dem BJagdG unmöglich.

Die Barnbruchwiesen und das Ilkerbruch haben bedeutende Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet. Die Jagd führt zu Vertreibung, die Ruhe wird gestört, mit der Folge negativer physiologischer Beeinträchtigungen wie unnötiger Energieverlust während der Zugzeit. Neben der Verwendung von Schusswaffen führt das häufig Befahren und Begehen (auch während der jagdfreien Zeiten) oder frei laufende Jagdhunde zu Störungen vor allem in den der Wege angrenzenden Schilfsäume, Grabenböschungen usw.. Derartige Störungen können durch Einschränkung der Jagdzeiten unter Berücksichtigung der Zug- und Brutzeiten vermieden werden. Des weiteren kann die Jagd auf einzelne Tierarten freigestellt werden, wobei die Jagd auf Federwild im gesamten NSG auszuschließen ist.

### **Wir fordern daher:**

- Zu §4 (9) ist der ersten Satz zu ändern in: Eine Freistellung der Jagd kann unter Berücksichtigung gemäß FFH-Richtlinie der Ziele zur Erhaltung und Entwicklung der unter §2 (5) genannten Arten unter folgenden Vorgaben erteilt werden:
- außerhalb von Brut- und Zugzeiten vom 15. Januar bis und 30. November.
- In näher zu benennenden Bereichen (in Schilfgürteln, auf den Wasserflächen, Ilkerbruchsee) ist eine Jagd gänzlich auszuschließen

### **Des Weiteren fordern wir:**

1. Streichung von §4 (9) Nr. 1. a). Die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen entspricht nicht den Zielen der FFH-Richtlinie.
2. Den Ausschluss zur Bejagung von Federwild im gesamten Schutzgebiet, da eine Verwechslung mit den unter §2 Abs. (5) genannten Arten und auch Störung der genannten Arten nicht vermieden werden kann.
3. Eine Leinenpflicht für Jagdhunde außerhalb der genannten Jagdzeiten

## **zu §4 (10) Freistellung der fischereirechtlichen Nutzung**

Jegliche fischereirechtliche Nutzung am Ilkerbruch-See ist auszuschließen. §4 (10) ist zu streichen oder kann ggf. auf andere im NSG vorhandene Gewässer angewendet werden.

## **Zu §4 (11) Freistellung der landwirtschaftlichen Bodennutzung**

### Zu §4 (11) 3.

Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele verlangt auch die Erhaltung und Förderung der im Gebiet vorkommenden Insekten- und geschützter Pflanzenarten. Es verbietet sich daher der Einsatz von Insektiziden.

### **In dem Absatz sollte daher aufgenommen werden:**

- ohne Ackernutzung auf beidseitig mindestens 5 m breiten Randstreifen entlang von Gewässern,,
- „ohne den Einsatz von Insektiziden“,
- „ohne den Einsatz von gebeiztem Saatgut“.

Zu §4 (11) 5. Die Anforderungen an die Mahd -insbesondere der Mähzeitpunkte- aber auch an die Beweidung (zuvor in §4 (11) 4. q) sollte differenzierter, entsprechend den Anforderung an einen günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden LRTs sowie der dort vorkommenden Brutvogelarten erfolgen.

### Zu §4 (11) 6.

Es sollte hinzugefügt werden:

a) freigestellt ist die Umwandlung der Wiesen zu LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiesen) oder LRT 6410 (Pfeifengraswiesen) z.B. im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen.

Die Erhaltung des LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiesen) ist als Kulturbiotop substantiell von der Aufrechterhaltung der bisherigen Nutzungsform abhängig. Deshalb sind für deren Bewirtschaftung detaillierte Freistellungen gefordert. Eine regelmäßige Mahd darf daher nicht nur freigestellt sein, sondern ist zwingend erforderlich. Das Mähgut ist in jedem Fall innerhalb von drei Tagen nach Mahd zu entfernen, damit feinblättrige Wiesenarten im Austrieb durch unzersetztes Material nicht behindert werden. Eine Beweidung kann nur als Kompromiss angesehen werden.

Einen entscheidenden Einfluss besitzt die Düngung der Wiesen, die schwer zu kontrollieren ist. In den Wintermonaten erfolgt eine Düngung der Wiesen allein schon aufgrund der Überschwemmungen. Eine weitere Düngung sollte daher ausgeschlossen werden.

**Unter §4 (11) sind weitere Regelungen für alle Wiesenflächen aufzunehmen:**

- Vor der Mahd sind die Flächen auf Gelegestandorte zu prüfen
- erste Mahd nicht vor Mitte Juli, differenziert nach Lebensraumtyp
- zeitlich versetztes Mähen in benachbarten Wiesen (zwei Wochen)

**Unter §4 (11) sind für LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) weitere Regelungen aufzunehmen**

- Weidenutzung nur als Nachbeweidung mit Rindern, Schafen oder Beweidung mit robusten Pferderassen.
- Freigestellt ist eine Aufwertung einzelner Wiesen durch Arttransfermaßnahmen (Ausbringen von Mähgut von artenreichen benachbarten Wiesen des LRT)

**Unter §4 (11) sind für den LRT 6410 (Pfeifengraswiesen) weitere Regelungen aufzunehmen**

- ohne Bodenbearbeitung, Mahd mit leichtem Gerät muss dem Blühzeitpunkt des Lungen-Enzian angepasst sein
- Auf basenarmen Standorten könnte bei auffälliger Artenabnahme eine P/K-Düngung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt werden.

Die Hauptgefährdungsfaktoren des LRT 6410 (Artenreiche Pfeifengraswiesen) liegen vor allem in der Entwässerung, der Grundwasserabsenkung und dem Nährstoffeintrag. Unter §7 sind daher Maßnahmen zu benennen, mit denen den Gefährdungsfaktoren entgegen gewirkt werden kann.

**Zu §4 (12) Freistellung der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft**

Freigestellt werden kann die Nutzung der Waldflächen nur unter der Bedingung, dass an den unter §2 genannten Arten und Lebensraumtypen jeglicher Schaden vermieden wird. Für die Bewirtschaftung unter der Maßgabe eines günstigen Erhaltungszustandes des für das Schutzgebiet benannten Lebensraumtyps 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche) sind unter § 7 Formen der Bewirtschaftung zu nennen, die den Bestand erhalten und entwickeln.

Im Entwurf der NSG-Verordnung findet der RdErl. de. MU u.d. ML v. 21.19.2015 Anwendung. Dieser erlaubt Einschlagmengen bis zu 80 % der Waldfläche. Unter diesen Maßgaben ist weder eine Erhaltung noch eine Wiederherstellung nicht möglich, sondern bedeutet potentiell weitgehende Vernichtung des Lebensraumtyps. Nach Auffassung des BUND unterläuft der RdErl. die FFH-Richtlinie in ihren wesentlichen Zielsetzungen. Der RdErl. widerspricht Artikel 6 (2) der FFH-Richtlinie und kann vom BUND nicht anerkannt werden.

Zu §4 (12) 8. Bodenschutzkalkung muss auf Niedermoor und LRT 9190 ausgeschlossen werden.

§4 (13) darf keinesfalls auf den Lebensraumtyp 9190 (bodensaure Eichenwälder) angewendet werden. Wir fordern eine kahlschlagfreie Bewirtschaftung (kein Femeleinschlag) durch Dauerwaldbewirtschaftung zu ersetzen, die einen hohen Anteil einer Alters- und Zerfallphase fördert.

Der Lebensraumtyp 9190 auf primär, natürlichem Standort bedarf grundsätzlich keines forstwirtschaftlichen Managements, verträgt jedoch ein geringes Maß forstwirtschaftlicher Eingriffe. Eine vollständige Nutzungsaufgabe hätte keinen Verlust an Biodiversität zur Folge. Grundsätzlich ist zu bedenken, dass der genannte Lebensraumtyp durch forstliches Management gefährdet ist, wie z.B. durch Kahlschläge, Bodenverdichtung, die Beseitigung von Alt- und Totholz, Entwässerung und weitere forstliche Maßnahmen, die eine naturnahe Ausbildung der Waldgesellschaft behindern.

Dennoch kann eine Holzentnahme im genannten Lebensraumtyp freigestellt werden, wenn sie unter festgelegten Bedingungen erfolgt.

**Wir fordern:**

- Freistellung einer Dauerwaldbewirtschaftung, die bei definierter Zielstärkennutzung lediglich Einzelbaumentnahmen oder in Einzelfällen Baumgruppen von bis zu 30 m Durchmesser erlaubt, im Zeitraum von 10 Jahren jedoch nicht mehr als 5 % des gesamten Bestandes.
- Belassung sehr alter Bäume (ab BHD 40 cm), Höhlenbäume, Bäume mit Stammverletzungen, Habitatbäume (Alternative wäre absoluter Nutzungsverzicht auf Teilflächen/Inseln)
- Durchführung von Holzeinschlägen und Rückearbeiten nur im Zeitraum von Oktober bis Februar; Befahrung des Waldbodens nur auf dauerhaft festgelegten und markierten Rückegassen im Abstand von 40 m sowie bei trockenem oder gefrorenem Boden

Zu §4(13) i) Die Wegeunterhaltung ist bereits unter §4 (4) geregelt. §4 (13) i) ist zu streichen oder eine gleiche Regelung für Forstflächen aufzunehmen.

## **Zu §7 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen**

Unter § 7 mangelt es an der Benennung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter §2 (4) 1. u. 2. genannten prioritären sowie übrigen wertbestimmenden Lebensraumtypen sowie der unter §2 (4) 3. und unter §2 (5) 1. bis 3. genannten Arten.

### **Vorschläge des BUND**

Es bedarf dringend einer Festlegung und Wiederherstellung der standorttypischen hydrologischen Bedingungen.

Übergreifend zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustand aller genannten Lebensraumtypen ist festzustellen, dass es insbesondere gilt, die hydrologischen Bedingungen für das NSG festzulegen. Dazu müssen technische Anlagen erstellt werden, die eine möglichst differenzierte Regulierung der Wasserstände für die einzelnen Flächen erlauben.

### **Entwicklung der Wiesenflächen:**

Wichtig ist eine fachlich fundierte Pflege bzw. abgestimmte Nutzung zur Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände insbesondere der genannten wertbestimmenden Lebensraumtypen wie Artenreiche Pfeifengraswiesen (6410), Feuchte Hochstaudenfluren (6430) und Magere Flachland-Mähwiesen (6510) (siehe § 2, Absatz (5)).

Auch aus faunistischer Sicht wäre eine abgestimmte Nutzung bzw. Pflege eine wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung der Erhaltungsziele, nämlich die Erhaltung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände von stabilen, vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen, insbesondere durch den **Schutz und die Entwicklung der Lebensräume** aller maßgeblichen Vogelarten. Als maßgebliche Vogelarten werden unter anderem Wachtelkönig sowie das Braunkehlchen (§2 (2) 6.) genannt.

Solche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind aber nicht als starre Formulierung in die Verordnung, sondern in einen für dieses NSG abgestimmten Pflege- und Entwicklungsplan zu formulieren.

Sowohl für den Erhalt bzw. die Entwicklung der o.g. Grünlandtypen als auch der beispielhaft genannten Brutvogelarten wäre der unter § 4, Absatz (11), 4 genannte Mähtermin zu früh. So blühen einige der in Pfeifengraswiesen vorkommenden Charakterarten wie Teufelsabbiss und Färber-Scharte von Juli bis September bzw. Lungen-Enzian und Pfeifengras von Juli bis Oktober.

### **Zu LRT 6230 Artenreiche Borstgrasrasen:**

Der Lebensraumtyp ist landesweit von vollständiger Vernichtung bedroht. Er gilt als schwer regenerierbar, die Vergrößerung oder Erweiterung als schwierig. Als Hauptfaktoren der Beeinträchtigungen gelten Nutzungsaufgabe, Einstellung der Pflege und Nährstoffeintrag (Düngung).

- Beweidung mit Schafen, Ziegen, Rindern in geringer Besatzung kommt als Erhaltungsmaßnahme infrage
- alternativ kommt eine einschürige Mahd ab Juli mit Abfuhr des Mähguts infrage
- Beseitigung von Gehölzwuchs
- Unterbindung von Nährstoffeintrag

### **Zu LRT 6410 Pfeifengraswiesen:**

Die hydrologischen Verhältnisse sind für diesen Lebensraumtyp festzuschreiben. Im Grabensystem sind geeignete Anlagen (Wehre) zu installieren, die ein individuelles Regulieren der Wasserstände erlauben. Zum Mähtermin siehe oben.

### **Zu LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen**

Die Aufrechterhaltung der bestehenden Bewirtschaftung ist zu beschreiben und festzulegen.

### **Zu LRT 6430 (Hochstaudenfluren):**

Zur Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands dieses Lebensraumtyps sind spezifische Maßnahmen zu beschreiben.

### **Entwicklung der Waldflächen**

#### **Zu LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stiel-Eiche**

- Abstimmung des Forstmanagements auf einen günstigen Erhaltungszustand (Dauerwald)
- Erhaltung nährstoffarmer, bodensaurer Standortverhältnisse
- Umwandlung von Altersklassen- in Dauerwald
- gezielte Entnahme von Konkurrenzwuchs (Buchen)
- Vermeidung von Naturverjüngung nicht lebensraumtypischer Baumarten
- Belassen sehr alter Bäume
- Maßnahmen zur Beseitigung der spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*), einer besonders invasiven Art auf kargen Sandböden.

### **Förderung der Brut- und Zugvogelarten:**

Zu Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter §2 genannten Brut- und Zugvogelarten bedarf es weiterer Entwicklungsmaßnahmen, die unter § 7 zu beschreiben sind.

Vor allem sind die Bedingungen für die Wiesenbrüter zu optimieren, indem die Pflegekonzepte der Wiesen und hydrologischen Verhältnisse angepasst werden.

### **Vorschläge:**

- Maßnahmen einer differenzierten Regulierung der Wasserstände in den Wiesen zur Förderung der Wiesenbrüter
- Maßnahmen zur Anpassung der Jagd auf den Schutzbedarf der Brut- und Rastvögel (Jagdzeiten)
- Benennung von Maßnahmen zur der Unterhaltung und Pflege der Wiesen, die den Erhaltungszustand der dort vorkommen Wiesenbrüter und Rastvögel begünstigt
- Verringerung der Störungen durch Spaziergänger, z.B. durch Rückbau von Wegen (keine Rundwege mehr zulassen, keine Durchfahrten, nur Sackgassen)

Gerd Chrost  
(Vorsitzender Vorstand des BUND)